

Tit. B.1.1 RdSchr. 04p

Gemeinsames Rundschreiben betr. Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG)

B – Zuschlagspflichtiger und zuschlagsfreier Personenkreis -> Tit. B.1 – Allgemeines

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04p

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.1.1 RdSchr. 04p – Mitglieder mit Beitragszuschlag

Personen, die nach § 49 SGB XI Mitglied einer bei einer gesetzlichen Krankenkasse eingerichteten Pflegekasse sind, haben den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI zu zahlen. Die Ausnahmen von der Zahlung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ergeben sich aus Ziffer [B.]1.2 .